



SR-Nummer: 800.3

Verordnung über die Gemeindegremien

1. August 2016

- Von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen	3
Art. 3 Höhe	3
Art. 4 Mietzinszuschüsse	3
Art. 5 Verweigerung und Kürzung	3
Art. 6 Rückerstattung bezogener Gemeindezuschüsse	4
Art. 7 Auszahlung	4
Art. 8 Vollzug	4
Art. 9 Einsprachen und Beschwerden	4
Art. 10 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes	5
Art. 11 Inkrafttreten	5

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde Thalwil richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse aus.
- ² Die Gemeindegzuschüsse werden als ordentliche Gemeindegzuschüsse ausgerichtet.

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen

- ¹ Ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Es besteht ein Anspruch auf kantonale Beihilfen oder Ergänzungsleistungen.
 - b) Es bestand unmittelbar vor Anspruchsbeginn mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil.
 - c) Das anrechenbare Vermögen liegt unter den in Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) aufgeführten Grenzwerten.

Art. 3 Höhe

- ¹ Der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat Fr.	Pro Jahr Fr.
Für Alleinstehende	70.00	840.00
Für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	110.00	1'320.00
Für Waisen oder Kinder	35.00	420.00

Art. 4 Mietzinszuschüsse

- ¹ Weiterer Bestandteil der ordentlichen Gemeindegzuschüsse ist der Mietzinszuschuss, der zur teilweisen oder ganzen Deckung des monatlichen Mietzinses gewährt wird. Mietzinszuschüsse orientieren sich am anrechenbaren Mietzins gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Überschreitet der monatliche Mietzins diesen Grenzwert, betragen die Zuschüsse 50% der Differenz, jedoch maximal Fr. 200 für Alleinstehende und Fr. 300 für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften oder Familien.

Art. 5 Verweigerung und Kürzung

- ¹ Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,
 - a) wenn berechtigte Personen die Leistung nicht oder nur teilweise für den Unterhalt verwenden.

- b) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruch Verzichtsmögen anzurechnen ist.

Art. 6 Rückerstattung bezogener Gemeindezuschüsse

- ¹ Rechtmässig bezogene Gemeindezuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in finanziell günstige Verhältnisse gekommen sind.
- ² Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen bei Alleinstehenden Fr. 50'000 und bei Ehepaaren/eingetragenen Partnerschaften Fr. 120'000 übersteigt.
- ³ Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 50'000 bzw. Fr. 120'000 übersteigt.
- ⁴ Im Falle des Todes der beziehenden Person sind alle jemals bezogenen Gemeindezuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen zurückzuerstatten.
- ⁵ Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seit das mit der Durchführung betraute Organ von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der Ausrichtung des letzten Gemeindezuschusses.
- ⁶ Unrechtmässig bezogenen Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.
- ⁷ Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss diese nicht zurückzuerstatten, wenn dadurch eine grosse Härte vermieden werden kann.

Art. 7 Auszahlung

- ¹ Die Gemeindezuschüsse werden monatlich zusammen mit den Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 8 Vollzug

- ¹ Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung von Gemeindezuschüssen. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Kompetenzen die Entscheidungsbefugnis an die Durchführungsstelle der Zusatzleistungen zu delegieren.

Art. 9 Einsprachen und Beschwerden

- ¹ Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindezuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz.
- ² Gegen Einspracheentscheide der Durchführungsstelle kann innert 30 Tagen seit der Zustellung an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Lagerhausstrasse 19, 8400 Winterthur, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

- ¹ Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegremien Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über Gemeindegremien vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung über die Gemeindegremien wurde von der Gemeindeversammlung mit GVB 1 vom 8. Juni 2016 genehmigt.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger